

Langzeit-Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft

Long-term supplier's declaration for products having preferential origin status
Déclaration à long terme du fournisseur concernant les produits ayant le caractère originaire à titre préférentiel

ERKLÄRUNG/DECLARATION/DÉCLARATION

Der Unterzeichner erklärt, dass die nachstehend bezeichneten Waren:

I, the undersigned, declare that the goods described below: ... (1-2)
Je soussigné déclare que les marchandises décrites ci-après: ... (1-2)

_____ (1-2)
_____ (1-2)
die regelmäßig an

_____ (3)

geliefert werden, Ursprungserzeugnisse _____ (4)

sind und den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit

which are regularly supplied to ... (3), originate in ... (4) and satisfy the rules of origin governing preferential trade with ... (5).
qui font l'objet d'envois réguliers à ... (3) sont originaires de ... (4) et satisfont aux règles d'origine régissant les échanges préférentiels avec ... (5).

_____ (5)
_____ (5)
_____ (5)

entsprechen.

Er erklärt Folgendes (6):

I declare that (6):
Je déclare ce qui suit (6):

Kumulierung angewendet mit _____ (Name des Landes/der Länder)

Cumulation applied with ... (name of the country/countries)
 cumul appliqué avec ... (nom du/des pays)

Keine Kumulierung angewendet

No cumulation applied
 aucun cumul appliqué.

Diese Erklärung gilt für alle Sendungen dieser Waren im Zeitraum

vom: _____ **bis** _____ (7).

This declaration is valid for all shipments of these products dispatched from: ... to ... (7).
La présente déclaration vaut pour tous les envois de ces produits effectués de: ... à ... (7).

**Der Unterzeichner verpflichtet sich, _____
umgehend zu unterrichten, wenn diese Erklärung ihre Geltung verliert. Er verpflichtet sich, den
Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen.**

I undertake to inform ... immediately if this declaration is no longer valid. I undertake to make available to the customs authorities any further supporting documents they require.

Je m'engage à informer ... immédiatement si la présente déclaration n'est plus valable. Je m'engage à fournir aux autorités douanières toutes preuves complémentaires qu'elles requièrent.

_____ (8-10)
Ort und Datum. Name und Stellung in der Firma sowie deren Bezeichnung und Anschrift. Unterschrift. (8-10)

Place and date. Name and position, name and address of company. Signature. (8-10)
Lieu et date. Nom et fonction, nom et adresse de l'entreprise. Signature. (8-10)

Die offiziellen Fußnoten und weitere Hinweise der deutschen IHK-Organisation dienen zur Erläuterung und Aufklärung. Sie brauchen nicht an den Kunden weitergegeben bzw. ausgedruckt zu werden.

(1) Bezeichnung./ (2) Handelsübliche Bezeichnung auf Rechnungen z. B. Modellnummer.

Die allgemein verständliche Warenbeschreibung ist vorgesehen, damit die Erklärung dem konkreten Warenbezug zugeordnet werden kann. Die Angabe der Positions-, Unterpositions- oder Warennummer ist keine Pflicht, hilft aber dem Kunden erheblich weiter.

Befinden sich in der Sendung Waren mit und ohne Präferenzursprungseigenschaft, ist eindeutig kenntlich zu machen, für welche Warenpositionen der Präferenzursprung gilt oder nicht. Der Verweis auf eine Beschreibung in einem speziellen Anlagedokument ist möglich und zulässig.

Nicht zulässig ist eine Erklärung mit Hinweis auf spätere Geschäftspapiere, die sowohl Ursprungswaren als auch Nichtursprungswaren beinhalten (sog. Ausschlussklausel).

(3) Name der Firma, an die die Waren geliefert werden.

(4) Europäische Union, Land, Ländergruppe oder Gebiet, in der/dem die Waren ihren Ursprung haben.

Für Ursprungswaren der Europäischen Gemeinschaft bzw. der Europäischen Union wird empfohlen, „Europäische Gemeinschaft/Europäische Union“ einzutragen. Sind jedoch mehrere zulässige Bestimmungsländer unter (5) aufgeführt, ist es nicht zu beanstanden, wenn hier anstatt „Europäische Gemeinschaft/Europäische Union“ lediglich „Europäische Union“ als Ursprungsland angegeben ist. Sollen Abkürzungen genutzt werden, dann ist eine von den nachfolgenden Kennungen zu verwenden, die inzwischen Anerkennung gefunden haben: „CE/UE“, „CE/EU“.

Die Abkürzungen EG (Ländercode für Ägypten) bzw. EC (Ländercode für Ecuador) sollten nur dann verwendet werden, wenn es sich um Ursprungserzeugnisse dieser beiden Länder handelt.

Zusätzlich zur Angabe der Ursprungsregion „Europäische Gemeinschaft/Europäische Union“ kann die Nennung eines EU-Mitgliedsstaates z. B. „Europäische Gemeinschaft/Europäische Union (Deutschland)“ erfolgen, wenn die Ware dort hergestellt wurde und dort ihren nichtpräferenziellen Ursprung hat. Damit erhält der Kunde zusätzliche Hinweise für mögliche Eintragungen in Ursprungszeugnisse, Zollanmeldungen, Statistikmeldungen oder Warenwirtschaftssysteme. Diese Rechtsanwendung wird in der Praxis nach Artikel 60 ff UZK abgeleitet.

Bitte achten Sie darauf, dass die alleinige Nennung eines EU-Mitgliedsstaates (ohne die Ursprungsregionsbezeichnung „Europäische Gemeinschaft/Europäische Union“) von den Zollbehörden abgelehnt wird.

Die Bezeichnung EWR als Ursprungsregion sieht die Dienstvorschrift der deutschen Zollverwaltung als Möglichkeit zwar vor, in den letzten Jahren wurde sie aber sehr selten eingetragen. Zu dieser Ländergruppe, die 1997 entstand, gehören die 28 EU-Staaten sowie die 3 EFTA-Länder Island, Liechtenstein und Norwegen. In den Präferenznachweisen zwischen den EU-Staaten und den 3 EFTA-Ländern wird die Bezeichnung EWR dagegen recht oft eingetragen. Sollten Sie die Bezeichnung EWR in dieser Erklärung verwenden, empfehlen die IHKs zusätzlich das nationale Herstellungsland in einem Klammerzusatz zu benennen.

Handelt es sich um importierte Ursprungswaren eines Landes, die mit einem Präferenznachweis das Gebiet der Europäischen Union erreichten (z. B. Mexiko, Südafrika, u.a.), ist dieses Land anzugeben.

Bei Waren mit präferenziellem Ursprung in den Ländern

- der Paneuropäischen Kumulationszone – beinhaltet die EU-Staaten sowie Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz und die Türkei
- der Pan-Euro-Med-Kumulationszone – beinhaltet die EU-Staaten sowie Ägypten, Algerien, Färöer, Island, Israel, Jordanien, Libanon, Liechtenstein, Marokko, Norwegen, besetzte palästinensische Gebiete, Schweiz, Syrien, Türkei und Tunesien
- der SAP-Kumulationszone (Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess-Zone) – beinhaltet die EU-Staaten sowie Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Serbien und Türkei

können auch diese Ursprungsländer genannt werden.

(5) Land, Ländergruppe oder Gebiet.

Hier werden die Länder entweder mit vollem Ländernamen oder der ISO-alpha-2-Kodierung, Ländergruppen oder Gebiete eingetragen, mit denen die Europäische Gemeinschaft/Europäische Union Präferenzabkommen geschlossen hat und für die die Präferenzursprungsregelungen für diese Ware erfüllt sind. Der Hinweis auf eine Aufzählung in der Fußnote dieses Formulars wird nicht anerkannt.

Gegenseitige Präferenzabkommen bestehen mit (aktuelle Übersicht unter www.zoll.de/ Fachthemen/ Warenursprung und Präferenzen/ Präferenzen/ Präferenzräume):

Ägypten (EG), Albanien (AL), Algerien (DZ), Andorra (AD)*, Bosnien und Herzegowina (BA), CARIFORUM-Staaten (CAF=AG, BS, BB, BZ, DM, DO, GD, GY, JM, KN, LC, VC, SR, TT, sowie ab Inkrafttreten: HT), Ceuta (XC), Chile (CL), Côte d'Ivoire (CI), Ecuador (EC), ESA-Staaten (ESA=MG, MU, SC, ZW, sowie ab Inkrafttreten: KM, ZM), Europäischer Wirtschaftsraum (EWR=Island/IS, Liechtenstein/LI, Norwegen/NO), Färöer (FO), Georgien (GE), Ghana (GH), Israel (IL), Jordanien (JO), Kolumbien (CO), Kosovo (XK), Libanon (LB), Marokko (MA), Mazedonien (MK), Melilla (XL), Mexiko (MX), Moldau (MD), Montenegro (ME), Palästinensische Gebiete (PS), Peru (PE), Republik Korea (KR), San Marino (SM)*, Schweiz (CH), Serbien (XS oder RS), Südliches Afrika-Staaten (SADC=BW, LS, NA, SZ, ZA, sowie ab Inkrafttreten: MZ),

Türkei (TR)*, Tunesien (TN), West-Pazifik-Staaten (WPS=FJ, PG), Zentralamerika (CAM=CR, GT, HN, NI, PA, SV), Ukraine (UA), Zentralafrika (CAS=CM, sowie ab Inkrafttreten: CF, CG, GA, GQ und TD) sowie ab Inkrafttreten: Kanada (CA).

- *Mit Andorra (AD), San Marino (SM) und der Türkei (TR) besteht eine **Zollunion**, dabei ist der zollrechtliche Status der Ware entscheidend und nicht die Ursprungseigenschaft. Die Nennung bei den Präferenzverkehrsländern ist deshalb nur für Andorra bei den Waren aus den Kapiteln 1 bis 24 und für die Türkei bei den EGKS-Waren bzw. bestimmten Agrarwaren von Bedeutung, weil dazu Ursprungsregelungen bestehen. Näheres dazu finden Sie unter: [www.zoll.de/ Fachthemen/ Warenursprung und Präferenzen/ Präferenzen/ Freiverkehrspraeferenzen](http://www.zoll.de/Fachthemen/Warenursprung_und_Praeferenzen/Praeferenzen/Freiverkehrspraeferenzen). Sollen Waren mit Ursprung in einem Land der Pan-Euro-Med-Zone später einmal aus der EU in die Türkei geliefert werden, ist die Nennung „Türkei“ bei den Präferenzverkehrsländern auch für die Zollunions-Waren sinnvoll, weil so der Lieferant in der EU eine Lieferantenerklärung nach der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 zum Unionszollkodex an seinen EU-Kunden bzw. eine Lieferantenerklärung nach dem Beschluss 1/2006 an seinen Kunden in der Türkei ausfertigen kann.
- Zu den CARIFORUM-Staaten (CAF) zählen: Antigua und Barbuda (AG), Bahamas (BS), Barbados (BB), Belize (BZ), Dominica (DM), Dominikanische Republik (DO), Grenada (GD), Guyana (GY), Jamaika (JM), St. Kitts und Nevis (KN), St. Lucia (LC), St. Vincent und die Grenadinen (VC), Suriname (SR), Trinidad und Tobago (TT) sowie ab Inkrafttreten: Haiti (HT)
- Zu den ESA-Staaten zählen: Madagaskar (MG), Mauritius (MU), Seychellen (SC), Simbabwe (ZW) sowie ab Inkrafttreten: Komoren (KM) und Sambia (ZM)
- Zu den südlichen Afrika-Staaten (SADC) zählen: Botsuana (BW), Lesotho (LS), Namibia (NA), Südafrika (ZA), Swasiland (SZ) sowie ab Inkrafttreten: Mozambik (MZ). Alternativ zur Angabe „SADC“ ist weiterhin die Nennung der Einzelstaaten möglich (z. B. „ZA“).
- Zu den West-Pazifik-Staaten (WPS) zählen: Fidschi-Inseln (FJ) und Papua-Neuguinea (PG)
- Zu den Zentralafrika-Staaten (CAS) zählen: Kamerun (CM) sowie ab Inkrafttreten: Äquatorialguinea (GQ), Gabun (GA), Republik Kongo (CG), Tschad (TD), Zentralafrikanische Republik (CF)
- Zu den Zentralamerika-Staaten (CAM) zählen: Costa Rica (CR), El Salvador (SV), Guatemala (GT), Honduras (HN), Nicaragua (NI), Panama (PA)

Abkommen mit weiteren Staaten sind beabsichtigt und könnten kurzfristig eintreten.

Sobald ein neues Präferenzabkommen im Amtsblatt der EU veröffentlicht ist, können die künftigen Regelungen bereits in der Erklärung berücksichtigt werden. Daher steht vor einigen Präferenzverkehrsländern die Bezeichnung „ab Inkrafttreten“, weil das neue Präferenzabkommen bereits publiziert wurde, allerdings bis zur vollständigen Anwendung noch die letzte Zustimmung für das Inkrafttreten fehlt.

Da die Ursprungsregeln der einzelnen Abkommen voneinander abweichen können, ist es immer erforderlich, abkommensbezogen eine individuelle Ursprungsprüfung vorzunehmen. Sind die Ursprungsregeln nicht erfüllt, dürfen die betreffenden Staaten nicht aufgeführt werden.

Einseitige Präferenzabkommen: Daneben existieren mit einigen Ländern oder Ländergruppen einseitige Präferenzbeziehungen. Bei Lieferungen in diese Staaten kann für Kumulierungszwecke die Nennung in einer Lieferantenerklärung notwendig werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Wiederausfuhr der Gegenstände in die Europäische Union nach Be- oder Verarbeitung in einem Abkommensstaat (z. B. nach einer passiven Veredelung) vorgesehen ist.

Einseitige Präferenzbeziehungen bestehen derzeit mit folgenden Ländern: Market Access Regulation (MAR/ frühere Bezeichnung AKP = Afrikanisch-karibisch-pazifischer Raum), Entwicklungsländer (APS/GSP), Syrien (SY), Überseeische Länder und Gebiete (ÜLG).

Lieferungen zur zollrechtlich passiven Veredelung in die Länder Algerien, Marokko, Tunesien, Côte d'Ivoire, MAR-Staaten, SADC-Staaten, ÜLG-Staaten und West-Pazifik-Staaten sind mit besonderen Lieferantenerklärungen durchzuführen.

Die Ländergruppenbezeichnungen AND, EFTA, EUR-MED, oder SAP werden von den deutschen Zollstellen nicht anerkannt.

Werden Länder aufgezählt, mit denen die CE/EU keine Präferenzabkommen (mehr) unterhält, wird dieses als Indiz für die Unkenntnis des Ausstellenden gewertet.

(6) Nur auszufüllen – soweit erforderlich – für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft im Rahmen präferenzzieller Handelsbeziehungen mit einem der Länder, mit dem die Paneuropa-Mittelmeer-Ursprungskumulierung Anwendung findet. Sind die vorgeschriebenen Ursprungsregelungen nicht erfüllt, kann eventuell eine Kumulierungsregelung zur Anwendung kommen. Dabei werden Vormaterialien aus bestimmten Präferenzpartnerländern in den Herstellungsprozess mit einbezogen. So kann im Einzelfall ggfs. die Präferenzursprungseigenschaft für ein begrenztes Anwendungsgebiet erreicht werden.

Sofern Angaben zur Kumulierung nicht erforderlich sind, ist es aus Sicht der deutschen Zollverwaltung nicht zu beanstanden, wenn der Kumulierungsvermerk in der Lieferantenerklärung fehlt bzw. nicht ausgefüllt ist. In diesem Fall kann die Lieferantenerklärung allerdings nicht als Nachweis des Präferenzursprungs im Zusammenhang mit der Ausstellung/Ausfertigung von Präferenznachweisen EUR-MED anerkannt werden.

(7) Angaben des Anfangs- und des Ablaufdatums. Die Geltungsdauer der Lieferantenerklärung darf 24 Monate nicht überschreiten.

Langzeit-Lieferantenerklärungen dürfen auch für **zukünftige Lieferungen** ausgestellt werden. Dabei darf die Geltungsdauer bis zum Ablaufdatum maximal 24 Monate ab dem Anfangsdatum betragen. Eine beliebige kürzere Frist innerhalb der 24 Monate ist möglich. Die Frist muss nicht am Ausstellungsdatum beginnen. Das Anfangsdatum der Geltungsdauer darf maximal 6 Monate nach dem Ausstellungsdatum liegen.

Langzeit-Lieferantenerklärungen dürfen auch für **frühere Lieferungen** und damit rückwirkend ausgestellt werden. Dabei darf das Anfangsdatum der Geltungsdauer maximal 12 Monate vor dem Ausstellungsdatum liegen. Eine beliebige kürzere Frist innerhalb der 12 Monate ist möglich. Die Frist muss nicht am Ausstellungsdatum enden.

Bei einer rückwirkenden Langzeit-Lieferantenerklärung darf die Aufzählung der Präferenzverkehrslander dann sogar alle Staaten (-gruppen) beinhalten, die zum Zeitpunkt der Ausfertigung mit der CE/EU präferenzrechtlich verbunden sind. Für weiter zurückliegende Zeiträume bleibt die Möglichkeit der Ausstellung einer Einzellieferantenerklärung.

Die Verknüpfung eines zurückliegenden Zeitraums mit einem künftigen Zeitraum in einer einzigen Erklärung ist **zulässig**.

(8) Ort und Datum der Ausfertigung./ (9) Name und Stellung in der Firma sowie deren Bezeichnung und Anschrift./ (10) Unterschrift.

Name und Anschrift der Firma sind notwendig für den Fall, dass die Erklärung nicht auf einem Firmenbogen oder einer Rechnung abgegeben wird.

Die Verantwortlichkeit für die Ausfertigung wird betriebsintern festgelegt. Fehlende Angaben zur Stellung in der Firma oder zur namentlich verantwortlichen Person können zu einer Ablehnung bei den deutschen Zollstellen führen.

DV-technisch erstellte Lieferantenerklärungen werden auch ohne Unterschrift anerkannt, sofern darin die verantwortliche natürliche und die juristische Person namentlich genannt sind. Nach Artikel 63 Abs. 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 zum UZK muss sich der Lieferant gegenüber dem Käufer dann aber schriftlich zur Übernahme der vollen Haftung für jede Lieferantenerklärung verpflichten, in der er so ausgewiesen wird, als hätte er sie handschriftlich unterzeichnet.

Allgemeines:

Die Langzeit-Lieferantenerklärung ist ein wichtiges Informations- und Nachweispapier, mit der ein Lieferant seinem Kunden Angaben über die Präferenzursprungseigenschaft von Waren macht. Sie dient als Vornachweis für die Ausstellung eines Präferenznachweises (Warenverkehrsbescheinigung EUR.1, EUR-MED bzw. Präferenzursprungserklärung), welcher wiederum Grundlage für eine Zollvergünstigung im Bestimmungsland ist.

Auch Industrie- und Handelskammern können Lieferantenerklärungen als Vornachweis zu einem Ursprungszeugnis bzw. einer IHK-Erklärung zum Warenursprung anerkennen.

Vor der Ausfertigung ist vom Herstellungsbetrieb zu prüfen, ob die vorgeschriebenen Ursprungsregelungen (vollständige Herstellung oder ausreichende Be- oder Verarbeitung nach den sog. Listenbedingungen) erfüllt sind. Erster Aussteller einer solchen Erklärung kann immer nur der Herstellungsbetrieb bzw. der erste Importeur von Präferenzware in die Europäische Union sein. Handelsbetriebe übernehmen die Daten aus der Erklärung vom Vorlieferanten, wobei zumindest die Absender- und Empfängerangaben zu ändern sind. Es ist zusätzlich möglich die Warenbeschreibung anzupassen z. B. durch die Angabe der Warennummer oder der Artikelnummer.

Die Warennummern befinden sich im aktuellen Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik und können auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes heruntergeladen bzw. eingesehen werden unter:

https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Aussenhandel/warenverzeichnis_downloads.html?nn=194874

Die in den Präferenzabkommen der EU vereinbarten Be- und Verarbeitungsregeln (Listenbedingungen) werden von der EU im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und sind unter Angabe der Amtsblatt-Nr. und des Veröffentlichungsdatums zum Teil im Internet einsehbar. Die zentrale Auskunftseite der EU-Kommission lautet:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/customs/customs_duties/rules_origin/index_de.htm

Die deutsche Zollverwaltung hat dazu eine besondere Hilfestellung für die Unternehmen eingerichtet. Die Gegenüberstellung der Verarbeitungslisten ist in Tabellenform auf einen Blick zu finden unter: http://www.wup.zoll.de/wup_online/index.php

Auch die IHK berät Sie gern.

Der Wortlaut von Lieferantenerklärungen ist verbindlich vorgegeben. Die Nennung der Rechtsgrundlage (nach der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 zum Unionszollkodex/Anhang 22-16) ist zu Beginn der Erklärung zwar möglich, aber nicht unbedingt erforderlich.

Der Wortlaut ist auf S. 839 des EU-Amtsblattes L 343 vom 29.12.2015 in der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 zum UZK unter folgendem Link in deutscher Sprache zu finden: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L:2015:343:FULL&from=DE> Wird der Wortlaut in einer anderen Sprachfassung benötigt, so sind in dem Link die beiden Kennungen „DE“ durch die gewünschte Sprachenkennung (EN=englisch, FR=französisch, ...) zu ersetzen.

Die Fußnoten 7 und 8 wurden mit der Durchführungsverordnung (EU) 2017/989 vom 8.Juni 2017 ab dem 14.6.2017 verändert (EU-Amtsblatt L 149 vom 13.6.2017).

Die Langzeit-Lieferantenerklärung ist gültig, wenn der Erklärende oder der Vertretene in der Europäischen Union ansässig ist. D. h., Lagerhalter oder Vertreter von drittländischen Unternehmen können, wenn sie in der CE/EU ansässig sind, Lieferantenerklärungen ausfertigen. Dabei müssen diese über die Präferenznachweise von Vorlieferanten verfügen und die Waren müssen sich in der EU im freien Verkehr befinden.

Darüber hinaus werden auch im Warenverkehr zwischen der Europäischen Union und der Türkei spezielle Langzeit-Lieferantenerklärungen eingesetzt, die allerdings einen etwas anderslautenden Erklärungstext beinhalten. Sie werden benötigt als Vorpapier u.a. beim unveränderten Re-Export von Ursprungswaren in die EU-/EFTA-/MOE- und Mittelmeer-Staaten die zur Pan-Europäischen-, Pan-Euro-Med- oder SAP-Kumulationszone gehören sowie bei Fertigungsprozessen in der TR bzw. der EU, wenn TR- bzw. EU-Ursprungswaren als Vormaterial eingesetzt werden.

Die Langzeit-Lieferantenerklärung wird freiwillig, eigenverantwortlich und ohne amtliche Mitwirkung ausgestellt, was allerdings auch zu größter **Sorgfalt** zwingt. Sie orientiert sich grundsätzlich an der Warenbewegung innerhalb der CE/EU. Ausnahmen sind möglich z. B. bei Reihengeschäften von verbundenen Unternehmen oder wenn ein Lieferkettenglied ausfällt.
Achtung: Die Zollverwaltung hat das Recht, die Inhalte der Lieferantenerklärung zu überprüfen.

Ausgefertigte, aber auch erhaltene Lieferantenerklärungen sind 6 Jahre bzw. als Text in einer Rechnung 10 Jahre aufzubewahren.

Nähere Einzelheiten können Sie z. B. bei den Zollstellen, Fachverbänden und Industrie- und Handelskammern erfragen.

Stand: Juli 2017